

Der Wirthen Gelübt im Emmenthal

Autor(en): **Bühlmann, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **20 (1924)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-186267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Wirthen Gelübt im Emmenthal.

Mitgeteilt von Fritz Bühlmann.

In der Landsatzung vom 17. November 1659¹⁾ finden wir das Gelübde, welches die Emmentaler Wirte abzulegen hatten. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß die Landsatzung sechs Jahre nach dem Bauernkrieg, jenem dunklen Punkt in der Geschichte des alten Bern, erlassen wurde. Bereits im Jahre 1655 besprachen die Stände Bern und Luzern gemeinsame Maßregeln zur Hebung der Mißstände im Volksleben und zur Verhinderung neuer Volksaufstände. Dabei wurde das „landverderbende Weintrinken“ als ein Hauptübel bezeichnet und daher die Reduktion der Wirtschaften als empfehlenswert erachtet. (Th. von Liebenau.) Der Wirt wird namentlich zur Denunziation verpflichtet, die Wirte sollen aufpassen und der Obrigkeit durch den Landvogt melden, wenn etwas gegen sie (die Regierung) im Schilde geführt werden sollte. Das Patriziat traute eben den Emmenthalern noch nicht recht. Früher war, zumal in den schweizerischen Städten, die Rechtsanschauung herrschend, daß der Wirt nicht „seines Gastes Red' thun“ dürfe, das heißt, nicht angehalten werden könne, über die Worte des Gastes Zeugnis zu reden.

Die Landsatzung von 1659 ist nicht das erste geschriebene Landrecht des Emmentals, sondern die Satzungen „des Ehrenlandes Emmenthal“ vom 30. März 1559. (Die schöne Bezeichnung als Ehrenland kehrt in der hundert Jahre später erfolgten Revision nicht wieder, die Emmentaler waren eben kurz vorher „rebellisch“.) Und weil wir gerade vom ersten geschriebenen Landrecht sprechen, so möge hier dem Leser die Vorrede²⁾ geboten werden: „Wir der statthalter und rat zu Bern tun kund hiemit, alsdann uf ein zyt der unseren lieben getrüwen, der siben grichten im Aemmenthal, namlichen Trachselwald Langouw Trub Schangnouw Louperswyl Rüderswyl Affolteren und Eriswyl ersame Botschaft vor uns erschienen und angezeygt, wie das etliche zyt dahar vil der verstendigen alten landleüten, die dann alter loblicher landsbrüchen wolbericht und erfaren

¹⁾ Unteres Spruchbuch TT pag. 181.

²⁾ Vergl. Zeitschrift für schweizer. Recht, a. F., Bd. 9, S. 198 ff.

gsin³⁾, mit tod abgangen und also die regierung an die jungen gelanget, die sölicher brüchen ganz unwüßend syend, welches die ursach, das sy kein geschriebenen landsatzung habind, deßhalb sy unter unser stattsatzung sitzend und, so man sich darnach ze urteilen und ze handeln willen begeben und alt brüch fallen lassen, sye es dahin komen, daß man nit mehr gwüßt, weiß sich einer in einer sach halten und getrösten söllen, sunders in glichen hendlen und sachen vil unglycher urteilen geu(v)eld und zu recht gesprochen syend ...“

Wir kommen nun zum Wortlaut des „Gelübdes“; es darf so ziemlich als bekannt vorausgesetzt werden, daß während mehrerer Jahrhunderte der Wein zuvor durch eigens bestellte Beamte (Weinschätzer) geschätzt werden mußte („soll sich mit dem Wirt niedersetzen und den Wyn kusten“).

„Gelobend die Wirth und Wirthenen unseren gnedigen Herren und Oberen der Statt Bern als Ihrer natürlichen Oberkeit, und dero ambleuthen trüw undt warheit zeleisten, Gottes Ehr beu(v)rab, demnach derselben Ihrer gnedigen Hohen Oberkeit nutzen zefürderen und schaden zewenden, Ihren gebotten und verbotten, mandaten, ordnungen und Satzungen gethrüwlich zugehorsammen, undt darob styff zehalten, und so sy Inn- oder ußerthalb Ihren wirtschafften Etwas hörtend, vernemmend oder gespürtend, Inn Worten oder werken, so zu Unheil, schaden und nachtheil Ihr Gn. (Gnaden) Stand, oder dero Ambleuthen gereichen möchte, soliches ohne verzug Ihr Gnaden oder dero Ambleuthen, In guten Trüwen (Treuen) zu entdecken, oder wo die Inn Iren Heuseren entdeckt, und zu Landthafften befolchen wurdent, sy wie auch alle andere Mutwiller und fröffler Inn Iren hüseren undt gehalten, nit zu hinderhalten noch zu verschlachen, sonder thür und thor darzu zu öffnen, Item argwönige Persohnen, wie auch Hu . . . undt buben, und Insonderheit persohnen so mit Frantzosen⁴⁾ oder anderen Erb-

³⁾ Wir haben hier eine Bestätigung dafür, daß man früher auf das Alter und die Erfahrung großes Gewicht legte und den Brauch der Väter als ererbtes Gut achtete und ehrte.

⁴⁾ Die sogenannte französische Krankheit, welche auf die Kreuzzüge zurückgeführt wird. Die von Europa nach dem Orient gezogenen Männer brachten von dort die Geisel mit.

süchten behafft, wüßenthafft nit zu beherbergen, denselben weder Aessen noch Trinken zugeben, sondern sy angentz hinweg- und abzuwysen, Item unschamhaffte Ergerliche sachen nit zu gestatten, noch darzu statt und platz zegeben, sondern die ohne ansehn der Persohn alsbald zeverleiden, wie auch die so un- zuchten begehend oder sonst mit Wyn sich übernehmend, da sy weder stahn noch gahn könnend, Item über bestimbte Zeit, als winters Zyt umb nüene⁵⁾, und Sommers Zyt umb zechen (luth unserer gnedigen Herren ordnung) weder eßen noch trinken, noch einichen Schloff Trunk (Schlummerbecher) Jemandem uf- tragen, die Weibel und Wächter oder andere die zu visitieren gwalt und befelch habend, nit zu verhindern, sondern ohne Ver- zug Ihnen gmach (Gemach) und ställ zu öffnen, by zwentzig pfunden Buß, Item Jemanden Inn die Mahlzeit nit zu müßigen (aufzunötigen), sondern menigklichem begerendem das Pfen- wert werden zulaßen, und hiemit niemanden Inn der Mahlzeit und Urthi uff keinerley wys zu übernehmen, sondern menigk- lichen nach gebür zu empfachen, halten undt laßen, und uff sö- lichendhinn sich mit Heuw und Haber, auch anderer nohtwen- digkeit zu versechen, Item kein wyn ußzegeben, Er sye dann zuvor geschetzt⁶⁾, und den so sy ußgebend, by vollkommener Pindten zu meßen, ouch keinen uffgangnen noch gefelstschten wyn den gesten nit ufzutragen, Im wyn und Haber gut mäs zu- halten, und nit thüwrer zugeben, dann er geschetzt ist, Inson- derheit die Kindbetterinnen⁷⁾ und alte betagte Leuth mit gutem

⁵⁾ Heute wären wir über den frühen Wirtschaftsschluß wohl ungehalten, wenigstens die Männer.

⁶⁾ Das galt allgemein im Bernbiet.

⁷⁾ Der Kindbettiwein*) spielte früher eine große Rolle. Arme, kranke Per- sonen und arme Kindbetterinnen sollen Wein zur Stärkung kriegen. Der Wöch- nerinn wurde besonders Rechnung getragen. So buchte der Landvogt in Frau- brunnen Anno 1571: „Denne denn undersiechen, kranken Lütenn, Kindbetterenn gäben 42 Maß Wein.“ Hofstätten, wo Frauen im Wochenbett lagen, waren in den Landgerichten von der Abgabe des Fastnachtshuhns befreit; an Stelle des Herrschaftsherrn sollte es die Wöchnerin, welche es nötiger hatte, verzehren. So sorgte das alte Bern für die armen Kindbetterinnen. Nach dem Hofrecht von Ermatingen waren Kindbetterinnen (Kindbettinen?) sogar von der Beach- tung der Polizeistunde dispensiert.

*) Siehe auch: Das neue Landrecht von Eschi, Zeitschr. für schweiz. Recht, Bd. 9, S. 951, Art. 16.

wyn zu u(v) ersorgen, gute Achtung zu füwr⁸⁾ und liecht zu haben, Insonders nit zu gestatten, das weder durch Ihre Dienst noch die gest einich liechter ohne Latternen Inn die Ställ getragen werdind, by dryen pfunden buß, und durchuß Ihre Hußhaltung also anzustellen, das(ß) Gott geehret, unserer gnedigen Herren ordnung styff nachgelebt, gmeine Ehrbarkeit gepflanzt, und heimbsche undt frömbde durch sy wol bedienet werdint, alle geferd vermitteln.“

Die Klostermühle Fraubrunnen.

(Ein Beitrag zur Ortsgeschichte von Fritz Bühlmann.)

I. Von den Mühlen im allgemeinen.

„Zur Mühle hinzuwandern,
war Landmanns Glück und Herzenslust,
und wie das Wasser schwoll die Brust.“

Bekanntlich haben schon die Pfahlbauer Getreide gepflanzt, natürlich nur für den Hausbedarf. Das Zerreiben oder besser Zerstoßen der Getreidefrucht erfolgte in höchst primitiver Weise auf der Urmühle. Diese bestand aus zwei zugeschliffenen Steinen. In einer rundlichen Unterlagsplatte wurde das Korn vermittelt eines Kornquetschers zerdrückt.¹⁾ Das

⁸⁾ Das Rauchverbot kam später. Nach einer Verordnung (Mandat) von 1675 bestrafte Bern Reisende, bei denen man Tabak fand, mit Schellenwerk oder der Trille, da man das Rauchen als eine Art Selbstmord betrachtete. (Th. von Liebenau.)

¹⁾ Die ehrsame Kunst, Brotlaibe zu backen, ist nach einem von Prof. Dr. L. Rütimeyer, am 23. November 1917 in Basel gehaltenen Vortrag kaum mehr als 2000 Jahre alt, also lange nicht so alt, wie man gewöhnlich annimmt. Das Brot im heutigen Sinne war den ältesten Völkern der Erde nicht bekannt, so wenig wie noch jetzt vielen Naturvölkern. Es gingen der Herstellung von Brot drei Entwicklungsstufen voraus, wie man im ethnographischen Museum in Basel sich überzeugen kann: Zuerst genossen die Menschen nur geröstete Körner (meist Gerste), wie noch heute im Engadin. Dann zerquetschte man die Körner in einem Mörser und machte daraus einen Brei (im Kanton Luzern und in Bosco [Tessin] noch vor wenig Jahren üblich). Endlich entdeckte man das Verfahren, Fladen zu backen aus heißen Steinen unter der Herdasche (noch im Tessin zu treffen). Erst als man dann dem Teil ein Gärungsmittel beifügte, war die vierte Stufe, unsere jetzige Brotbereitung, erreicht.